

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund werden eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Leitlinien (Dokument VI/5530/97) im Hinblick auf die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung einer finanziellen Berichtigung von 25 %, eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 296 AEUV sowie der Art. 43, 44 und 137 der Verordnung Nr. 73/2009, eine unzureichende und widersprüchliche Begründung des angefochtenen Urteils, ein Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit sowie eine Verfälschung des zusammenfassenden Berichts geltend gemacht.

- B. Bezüglich des Teils des angefochtenen Urteils, in dem es um den dritten Klagegrund betreffend die auferlegte finanzielle Berichtigung von 5 % wegen Mängeln beim System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) geht (Rn. 141 bis 162 des angefochtenen Urteils):

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund werden ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip, den Grundsatz der guten Verwaltung und den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte des Einzelnen, ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 296 AEUV sowie eine unzureichende Begründung geltend gemacht.

- C. Bezüglich des Teils des angefochtenen Urteils, in dem es um den vierten Klagegrund betreffend die auferlegte finanzielle Berichtigung von 2 % geht (Rn. 163 bis 183 des angefochtenen Urteils):

Mit dem vierten Rechtsmittelgrund werden eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 31 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1122/2004 und von Art. 27 der Verordnung Nr. 796/2004, eine unzureichende Begründung des angefochtenen Urteils sowie eine Verfälschung des Inhalts der Klageschrift geltend gemacht.

- D. Bezüglich des Teils des angefochtenen Urteils, in dem es um den fünften Klagegrund betreffend das Cross-Compliance-System geht (Rn. 184 bis 268 des angefochtenen Urteils):

Mit dem fünften Rechtsmittelgrund werden eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 11 der Verordnung Nr. 885/2004 und von Art. 31 der Verordnung Nr. 1290/2005 sowie eine unzureichende Begründung des angefochtenen Urteils geltend gemacht.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Die Länderbahn GmbH DLB/DB Station & Service AG**

**(Rechtssache C-344/16) <sup>(1)</sup>**

(2018/C 190/23)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 428 vom 21.11.2016.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Februar 2018 — Rat der Europäischen Union/PT Wilmar Bioenergi Indonesia, PT Wilmar Nabati Indonesia, Europäische Kommission, European Biodiesel Board (EBB)**

**(Rechtssache C-603/16 P) <sup>(1)</sup>**

(2018/C 190/24)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 30 vom 31.1.2017.